



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 11 BauVO.
 - Straßenverkehrsflächen, Par. 9 (1) BauVO.
 - Öffentliche Parkflächen, Par. 9 (1) BauVO. P1 - P7
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Par. 11 (1) BauVO.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 11 (1) BauVO.
 - Grünflächen, Par. 11 (1) BauVO.
 - Fläche für Versorgungsanlage (Umformer), Par. 9 (1) BauVO.
 - Sportanlage, Par. 11 (1) BauVO.
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage), Par. 11 (1) BauVO.
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Post), Par. 11 (1) BauVO.
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 11 (1) BauVO.
 - Flächen für die Landwirtschaft, Par. 9 (1) BauVO.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 11 (1) BauVO.
 - Balkone, Par. 23 (2) BauVO.
 - Baugrenzen, Par. 23 (1) BauVO.
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) BauVO sowie Par. 23 (1) BauVO.
 - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung, Par. 9 (1) BauVO.
- BAUGEBIET:** Par. 9 (1) BauVO.
- Art der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) BauVO
- (WA) Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauVO.
 - (MD) Dorfgebiet, Par. 5 BauVO.
- Maß der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) BauVO
- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 18 BauVO.
 - (II) Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Par. 18 BauVO.
 - (G.R.Z.) Grundflächenzahl, Par. 18 BauVO.
 - (G.F.Z.) Geschosflächenzahl, Par. 23 BauVO.
- Bauweise:** Par. 11 (1) BauVO sowie Par. 23 BauVO
- (o) Offene Bauweise, Par. 23 (2) BauVO.
 - (Δ) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze.
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage.
 - 1, 2, 3, 4... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
 - Vermessungslinien mit Maßangaben.
- STRASSENPROFILE:** (Maßstab 1:100)
- BEWERTUNGSSKIZZE "A"**
- BEWERTUNGSSKIZZE "B"**
- BEWERTUNGSSKIZZE "C"** (Schnitt a-b)

SATZUNG DER GEMEINDE HARTENHOLM
KREIS SEGBERG
 (BER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.
„100 TONNEN“
TEIL A – PLANZEICHNUNG
 M. 1:1000

AUF GRUND DES PAR 10 BUNDESBAUREGELUNGSGES. VOM 23. JUNI 1960 (BGR. I, S. 34) UND DES PAR 1 DES GEBIETES ÜBER BAUREGELTÄTIGKEIT FÜR FESTESETZUNGEN VOM 14. NOVEMBER 1960 (SCHL. H. 594) IN VERBINDUNG MIT PAR 1 UND 2 VOM 3.12.1960 UND PAR 3 ABSZ. BEBAU. WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTEILUNG HARTENHOLM VOM 26.3.1974, 12.11.1978 u. 18.5.1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „100 TONNEN“ AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN

1. DIE GEMEINUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BEBAU. MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 3.5.74, 19.74 AT 11 244 243/64-66.2412 ERTEILT.

2. Die Erlaubnis der Aufträge (Anträge) wurde am 5. Juli 1974 durch die Landesbauaufsichtsstelle (LBA) des Landesministeriums für Landesbauwesen, Bauwesen und Wohnungswesen (LMBW) in der Form des Beschlusses vom 26.3.1974, 12.11.1978 u. 18.5.1974 erteilt.

3. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BEBAU. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTEILUNG VOM 26.3.1974.

4. GEMEINDE HARTENHOLM, SEGBERG, PLANNINGABTEILUNG, LEITUNG: G. Müller, BAU- UND PLANBÜROLEITUNG: G. Müller.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.3.1974 BIS 26.4.1974 NACH VORBEREITUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG NACH BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS DARAUF ABGEGEBEN UND BEDIENEN IN DER AUSBEREITUNGSWEISE FOLGEND ERTEILT WERDEN.

6. DER KATASTERHAUPTBELEG AM 11.11.1974 SOWIE DIE GEMEINDELICHEN FESTLEGUNGEN DER BAUREGELTÄTIGKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

7. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTEILUNG VOM 26.3.1974 GEBILLIGT.

8. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 24. JULI 1974 MIT DER ENDFÖRMIGEN BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH ERTEILT UND LIEGEN VOM 26.3.1974 AN ÖFFENTLICH AUS.

9. Es gilt die Baumutzungsverordnung - BauVO - 1968 (BGR. I, S. 1236)

BERICHTIGT VON SEHR ERLAß DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHL. H. 25 APRIL 1974, A. Z. - IV 244 - 243/64 - 66.2412

GEMEINDE HARTENHOLM, DEN 24.5.1974

G. Müller
 BÜRGERMEISTER